



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3  
Tel.: ++43-1-53115 207311  
Fax: ++43-1-53109 202690  
E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)  
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.780/0001-DSB/2017

Sachbearbeiter: Mag. Mathias VEIGL

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Versicherungsvertragsgesetz und das Einkommenssteuergesetz 1988 geändert werden (Versicherungsvertriebsgesetz 2017 – VersVertrg 2017)**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht Ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Ziffer 19 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes § 109a):

Bei der Einrichtung eines Hinweisgebersystems handelt es sich um eine Datenanwendung, die der Meldepflicht nach §§ 17 ff DSG 2000 unterliegen könnte.

Die Datenschutzbehörde weist darauf hin, dass nach dem Ingeltungtreten der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) am 25. Mai 2018 keine DVR-Meldepflichten mehr bestehen.

Um der gemeldeten geeigneten Stelle die Verpflichtung zur allfälligen Meldung zu erlassen, könnte im Gesetzesentwurf eine ähnlich lautende Bestimmung wie in § 18 Abs. 8 Z 5 lit. a EStG 1988 idF BGBl. I Nr. 117/2016 vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang darf ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass § 18 Abs. 8 Z 5 lit. b EStG 1988 idF BGBl. I Nr. 117/2016 (diese Bestimmung tritt erst mit 25. Mai 2018 in Kraft) auch im Hinblick auf eine ab dem 25. Mai 2018 möglicherweise durchzuführende Datenschutz-Folgeabschätzung nach Art. 35 DSGVO eine entsprechende Erleichterung vorsieht.

Ab dem 25. Mai 2018 gilt nicht mehr das Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000 (mit Ausnahme der Verfassungsbestimmungen), sondern es tritt das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 in Kraft, das die

Verordnung (EU) 2016/679 („Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“) durchführt und die Richtlinie (EU) 2016/680 („Datenschutzrichtlinie-Polizei Justiz (DSRL-PJ)“) umsetzt.

§ 69 Abs. 2 des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 (BGBl. I Nr. 120/2017) sieht vor, dass ab dem 25. Mai 2018 und bis zum 31. Dezember 2019 das Datenverarbeitungsregister nur mehr zu Archivzwecken fortzuführen ist. In diesem Zeitraum dürfen keine Eintragungen und inhaltlichen Änderungen im Datenverarbeitungsregister mehr vorgenommen werden.

Ab dem 25. Mai 2018 gilt vielmehr, dass Datenanwendungen nicht mehr bei der Datenschutzbehörde zu melden sind, sondern der datenschutzrechtlich Verantwortliche (in der „alten“ Terminologie des DSG 2000: der datenschutzrechtliche „Auftraggeber“) selbst ein „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ führen muss (siehe dazu § 4 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 iVm Art. 30 DSGVO sowie § 49 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018).

Der datenschutzrechtliche „Verantwortliche“ eines Hinweisgebersystems muss also selbst - statt einer Meldung bei der Datenschutzbehörde - ein Verzeichnis seines Hinweisgebersystems führen (siehe dazu § 49 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018). Darüber hinaus treffen den datenschutzrechtlichen „Verantwortlichen“ eines Hinweisgebersystems zukünftig zahlreiche andere Pflichten, wie etwa § 51 (Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde), § 52 (Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung) und allfällig § 53 (Vorherige Konsultation der Datenschutzbehörde) des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018.

31. August 2017  
Die Leiterin der Datenschutzbehörde:  
JELINEK